

Bern, 04.05.16 / Jenva

---

**Positionspapier – Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG und Finanzinstitutsge-  
setz FINIG**

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

**I. Forderung von TREUHAND|SUISSE**

TREUHAND|SUISSE erachtet die Gesetzesentwürfe als zu teuer, zu kompliziert, zu bürokratisch und insgesamt als unnötig. Zudem sind sie für kleine Finanzunternehmen existenzbedrohend. Wir verlangen daher:

- Eine differenzierte Regulierung, welche Rücksicht auf die KMU als Kunden von Finanzdienstleistern und als Akteure im Finanzplatz nimmt;
- Striktes Einhalten der Verhältnismässigkeit in der Regulierung des Finanzplatzes sowie ein klares Bekenntnis zur Senkung unnötiger Regulierungskosten;
- Abkehr vom automatischen Nachvollzug von EU-Direktiven hin zu einer Prinzipien-orientierten Gesetzgebung für die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Schweizer Finanzplatzes;
- Die Rückweisung von FIDLEG und FINIG: Notwendige Anpassungen und Ergänzungen sollen in den bestehenden Gesetzen, die Bestimmungen des FIDLG, v.a. im OR, allenfalls dem Börsengesetz und der ZPO vorgenommen werden. Das FINIG ist unnötig. Eine Aufsicht über Vermögensverwalter kann in den bestehenden Finanzmarktgesetzen eingefügt werden. Dafür braucht es keine Umkrempelung der Aufsichtsarchitektur. Schliesslich funktioniert das System der Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gut und darf nicht aufgegeben werden, zumal auch die GAFI dieses System wohlwollend zur Kenntnis genommen hat.

**II. Ausgangslage**

Letzten November publizierte der Bundesrat die seit längerem angekündigte Botschaft zum neuen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG). Die über 100 Seiten Gesetzestext wurden aufgrund der vielen kritischen Stellungnahmen in der Vernehmlassung zwar angepasst; dennoch bleiben die verschiedenen Regulierungsvorschläge unbefriedigend.

Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FINIG sieht eine differenzierte Aufsichtsregelung für Finanzinstitute vor. Zudem wurden die erweiterten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder (die ursprünglich im GwG hätten verankert werden sollen) in konzentrierter Form übernommen.

### **III. Fakten / Beurteilung**

#### **Unnötige Vorschriften**

Die vom Bundesrat vorgeschriebene Einführung einer gesetzlichen Angemessenheitsprüfung verlangt beispielsweise, dass sich der Finanzdienstleister über die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Kunden erkundigt und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten prüft, ob diese für den Kunden angemessen sind. Die Erfassung der Bedürfnisse und Erwartungen der privaten Kunden gehört bereits heute zu einer guten Anlageberatung und Vermögensverwaltung und leitet sich aus den Sorgfalts- und Treuepflichten des Zivilrechts ab. Es ist daher nicht nötig, dies in weiteren Regelungen vorzuschreiben und von der Aufsichtsbehörde durchzusetzen. Auch die Eignungsprüfung, welche vom Finanzdienstleister die gleiche Beurteilung bezüglich des gesamten Kundenportfolios verlangt, ist unnötig und wird bereits durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts nach Massgabe des Auftragsrechts verlangt.

Eine für uns stossende Neuerung ist die Unterstellung der unabhängigen Vermögensverwalter unter eine prudenzielle Aufsicht. Auf diese Weise generieren beide Gesetze hohe Regulierungskosten, welche primär von den Kundinnen und Kunden der Finanzdienstleister und sekundär von den Finanzdienstleistern getragen werden. Mit der Einführung solcher Aufsichtsorganisationen, wird das bewährte System der Selbstregulierung – insbesondere auch im Bereich der Geldwäschereibekämpfung – untergraben.

#### **Ein EU-Marktzutritt ist nicht garantiert**

Die Annahme des Gesetzes würde unseren Finanzdienstleistern den Zutritt zum europäischen Markt nicht garantieren, denn das Versprechen von Äquivalenz zur EU und damit von Marktzugang kann aus drei Gründen nicht eingehalten werden:

1. Schweizer und EU Regulierungen sind in vielen Fällen unterschiedlich. Während die Schweiz meist einen Prinzipien-basierten, „bottom-up“ Ansatz pflegt, ist die EU eher Regel-orientiert, „top-down“. Das macht die Vergleichbarkeit und somit die Gewährung von Äquivalenz schwer.
2. Äquivalenz ist ein politischer Entscheid. Nur weil die Schweiz sich Regeln gibt, die in einer allfälligen Prüfung den materiellen EU-Anforderungen genügen, bedeutet es noch nicht automatisch, dass die EU und jedes einzelne Mitgliedsland der Schweiz die Äquivalenz zugestehen würde. Auf jeden Fall geschieht dies nicht automatisch über FIDLEG/FINIG, sondern bestenfalls als Konsequenz von politischen Verhandlungen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu schliessen, ist dieser Prozess höchst ungewiss und von der Schweiz nicht zu beeinflussen.
3. Äquivalenz ist kein Dauerzustand. Wenn sich die EU-Regulierung verändert, so müsste sich die Schweiz stetig daran anpassen.

#### **IV. Schlussfolgerung / Fazit**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat die Vorlage am 16.02.2016 an die Verwaltung zurückgewiesen. TREUHAND|SUISSE verlangt von der Verwaltung, dass nur notwendige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden sollen. Diese betreffen lediglich und dürfen nicht über die folgenden Punkte hinausgehen:

- Kundensegmentierung inkl. „opting-out“ Möglichkeiten für alle Privatkunden;
- Bewilligung zur Aufnahme von Finanzdienstleistungen;
- Präzisierung der Verhaltensregeln der Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden inklusive der konsequenteren Differenzierung nach der effektiven Schutzbedürftigkeit der Kunden;
- Angleichung der Prospektanforderungen in bestehenden Aufsichtsgesetzen und die Einführung eines Basisinformationsblattes nur für komplexe Produkte;
- Übernahme der bestehenden zivilrechtlichen Rechtsprechung im Bereich der Retrozessionen;
- Verzicht auf den Einbezug der Treuhandunternehmen, der Versicherungsbranche sowie der Versicherungsbroker;
- Keine voreilige Aufgabe des bisherigen Konzepts der Selbstregulierung, auch im Bereich der Vermögensverwaltung.